

**Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr**

(98/C 395/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Périgueux-Bassillac und Paris-Orly, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs<sup>(1)</sup> auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 26. April 1996 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

— *Mindestfrequenzen*

Außer im August, während Feiertagsperioden und an Feiertagen sind montags bis freitags mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich, und zwar morgens, mittags und abends, sowie samstags morgens ein Hin- und Rückflug und sonntags abends ein Hin- und Rückflug durchzuführen.

Im August und während Feiertagsperioden sind außer an Feiertagen montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich, an Samstagen mindestens ein Hin- und Rückflug morgens und an Sonn- und Feiertagen mindestens ein Hin- und Rückflug abends durchzuführen.

Die Flüge müssen ohne Zwischenlandung zwischen Périgueux-Bassillac und Paris-Orly durchgeführt werden.

— *Fluggerät und Kapazitätsangebot*

Die Flüge sind mit Flugzeugen mit Druckkabinen durchzuführen.

Außer im August, während Feiertagsperioden und an Feiertagen ist montags bis freitags eine Kapazität von mindestens 180 Sitzen täglich anzubieten, ungeachtet etwaiger Einschränkungen am Flughafen Périgueux-Bassillac.

Im August und während Feiertagsperioden ist außer an Feiertagen montags bis freitags eine Kapazität von mindestens 120 Sitzen täglich anzubieten.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist eine Kapazität von mindestens 60 Sitzen täglich anzubieten.

Falls die verlangte Mindestkapazität dem Verkehrsaufkommen nicht entsprechen sollte, kann sie nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angepaßt werden.

— *Flugzeiten*

Die Flugzeiten müssen Geschäftsreisenden die Hin- und Rückreise am selben Tag mit einem Aufenthalt am Zielort (Périgueux oder Paris) von mindestens acht Stunden ermöglichen.

Auf dem Flughafen Paris-Orly sind für die Bedienung der Strecke Paris-Orly—Périgueux-Bassillac im Linienflugverkehr gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> Zeitnischen reserviert worden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

Weitere Auskünfte zu diesen Zeitnischen können von Luftfahrtunternehmen, die an der Bedienung dieser Strecke interessiert sind, beim Koordinator der Pariser Flughäfen eingeholt werden.

— *Kommerzielle Aspekte*

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem und über eine sowohl in Périgueux als auch in Paris dauerhaft betriebene Vertretung des Luftfahrtunternehmens vertrieben werden.

— *Kontinuität*

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Gründen ausfallen, 3 % der Flüge im Jahr nicht übersteigen. Das Luftfahrtunternehmen darf die Flüge nur nach mindestens sechsmonatiger Vorankündigung einstellen.

3. Die vorliegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen auf der Strecke Périgueux-Bassillac—Paris-Orly die in der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 26. April 1996 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

### Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(98/C 395/04)

Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 <sup>(2)</sup>.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Buchgebundene Fotoalben	Volksrepublik China	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 3664/93 (ABl. L 333 vom 31.12.1993)	1.1.1999

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.